

KFK / SFB 485, Teilprojekt B9

„Das soll dir unter Eid gelegt sein“.

Königliche Normen und Normensetzungsverfahren für hethitische Eliten

Fachgebiet und Arbeitsrichtung: Alte Geschichte, Altorientalistik

Leiter: Prof. Dr. em. Dietrich Sürenhagen

Bearbeiter: Dr. Lorenzo d'Alfonso, Jürgen Glocker, M.A.

Laufzeit: 01/2003-12/2007

Bericht über die Entwicklung des Teilprojekts (2006-2007)

1 Bericht

Fragestellung und Ergebnisse des Teilprojekts

Untersuchungsgegenstand des Teilprojekts waren Inhalte, symbolische Repräsentation und mediale Vermittlung königlicher Normensetzungen für (königsunmittelbare) Staatsfunktionäre als Mittel sozialer Kommunikation, die der politischen Integration von Eliten im hethitischen Staat dienen. Das Projekt griff damit die zentrale Fragestellung des SFB nach den kulturellen Grundlagen politischer Ordnungsbildung und Prozessen der Normsetzung auf und untersuchte dies am Beispiel des hethitischen Staates im 2. Jahrtausend v. Chr., einem Staatsgebilde das gerade in seinem Verhältnis von Zentrum und Peripherie relativ locker integriert gewesen ist. Die für die Untersuchung der hethitischen Gesellschaft und ihres Staatswesens vom Teilprojekt angewandte Methode stützte sich auf kommunikationstheoretische Prämissen und nahm Anregungen aus der Rechtssoziologie und Rechtsanthropologie auf, womit sie sich auf die innerhalb des SFB entwickelten theoretischen Überlegungen bezog. Dabei stellte die Vorstellung von Normativität als einem komplexen, mehrschichtigen Phänomen, an dem verschiedene gesellschaftliche Akteure (Gruppen) in spezifischen Kontexten teil haben, den konzeptionellen Ausgangspunkt der Untersuchungen dar, auf dessen Grundlage sich der Prozess der sozialen und kulturellen Integration, die kennzeichnend für *early States* sind (Claessen, Skalnick 1978), nachvollziehen lässt. Die Anwendung dieser Methoden innerhalb der Forschung zu vorklassischen Kulturen und insbesondere zu ihren Staatsformen ist in dieser Form ohne Vorbild. Das historische und soziologische Interesse für die ersten Formen komplexer sozialer Organisationen hatte sich lange auf die Voraussetzungen, auf die Herkunft und auf die ersten Bildungsphasen des sogenannten *early State* konzentriert (Frangipane 1996). Im Vergleich dazu hat sich die Forschung viel weniger mit den Wirkungen, die die vorklassischen Staatsgebilde ausübten, beschäftigt, mit Ausnahme der Studien zum orientalischen Despotismus, die sich aus philosophischen Ansätzen des 18. und 19. Jahrhunderts entwickelten, sowie zur sakralen Herrschaft. Letztere konzentrierten sich dabei hauptsächlich auf religiöse Aspekte, die sich aus den Analysen literarischer wie mythologischer Quellen ergeben (Frankfort 1948; Hooke 1958; zuletzt Prechel 2008). Der Frage nach der konkreten Positionierung und Rolle der Herrschaft innerhalb des kom-

plexen Systems unterschiedlicher normativer Ordnungen, die einen Staat konstituieren, kam jedoch oft nur eine sekundäre Bedeutung zu. Dabei dominieren auch gegenwärtig noch für die historische Rekonstruktion von Staat und Gesellschaft der Spätbronzezeit im Vorderen Orient (ca. 1500-1200 v. Chr.) zwei Modelle: ein marxistisch fundiertes Zwei-Sektoren-Modell (Liverani 1976; zuletzt Liverani 2005), und ein sich auf Weber stützendes patriarchalisches Herrschaftsmodell (Schloen 2001, mit Literatur). Insofern sind die Forschungsergebnisse des Teilprojekts aufgrund ihrer kommunikationstheoretischen Perspektive und des Aufgreifens neuerer anthropologisch basierter Forschungen zu vorklassischen Staatsformen aus den USA (Fleming 2004; Yoffee 2004) als innovativ für diese Epoche einzuschätzen.

Für die Untersuchungen im Teilprojekt waren zwei Annahmen forschungsleitend:

a) Normen und Symbolsysteme gründeten sich so gut wie immer auf religiöse Vorstellungen. Götter bestimmten die politische Ordnung, und auf politische Integration abzielende soziale Kommunikation fand vornehmlich im sakralen Kontext über sakrale Medien statt (Sürenhagen 2001).

b) Damit eng verbunden ist die zentrale Bedeutung des Königs für die Integration des hethitischen Staates. Die institutionelle Legitimität der Königsherrschaft wurde aus der persönlichen Rolle des Königs als irdischem Stellvertreter der Götter abgeleitet. Auf vielfältige Weise wurde insbesondere den Eliten seine hervorgehobene, sakralrechtlich fundierte Stellung sinnfällig gemacht.

Grundsätzlich wurde untersucht, welchen Aufgaben und Verboten eine so zentrale Bedeutung im hethitischen Staat zukam, dass der König sie seiner Klientel als schriftlich fixierte Normen auferlegte, worin diese Bedeutung bestand und welcher Stellenwert ihnen in Relation zu anderen, dem Herrscher verfügbaren Kategorien sozialer Kommunikation zukam, und schließlich, durch welche formalen Mittel und symbolischen Aspekte Normen sinnfällig gemacht worden sind. Die wesentlichen Ergebnisse der Projektarbeit können in den folgenden drei Punkten zusammengefasst werden:

Die Mehrschichtigkeit des Normativen in der hethitischen Kultur und ihre Beziehung zur schriftlichen Abfassung der Normen

Die Komplexität der gesellschaftlichen Normensysteme und die Koexistenz mehrerer und miteinander konkurrierender normativer Schichten stellen ein gut bekanntes, von Historikern und Soziologen breit untersuchtes Thema für die Moderne dar, während es für die Vormoderne und besonders für die Antike ein relativ neues Forschungsfeld ist. Für die vorklassische Epoche insgesamt, und besonders für die hethitische Kultur des 2. Jahrtausends v. Chr. hat die Analyse einschlägiger Quellen zeigen können, dass ein Wertehorizont, der aufgrund von Kriterien wie „subjektiv/ objektiv“, „intern/ extern“, „personal/ generell“, „sakral/ weltlich“ und „abstrakt/ konkret“ einem Normenhorizont entgegengesetzt ist, fehlt. Die Gründe dafür sind auch theoretisch gut erkennbar und wurden innerhalb der Arbeitsgruppe „Normenkonflikte und Wertewandel“ des SFB während der zweiten Antragsphase (2003-2005) und besonders mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern der Teilprojekte A9, B4 und C10 diskutiert. Zuerst setzt der Begriff „Wert“ eine Vorstellung von Individuum voraus, das aus der altgriechischen Philosophie und dem Christentum im westlichen Denken entwickelt wurde, das aber dem (alt)orientalischen Denken fremd ist (Machinist 1986; d’Alfonso, *Opposition to Monarchy in the Ancient Near East* (in Vorbereitung)). Dazu kam einer über die Krite-

rien „sakral/ weltlich“ und „abstrakt/ konkret“ konstituierten Abgrenzung unterschiedlicher normativer Erwartungshorizonte für den Übergang von der Vormoderne zur Moderne eine im Vergleich zur Antike wesentlich wichtigere Rolle zu (Luhmann 1996), weil das Normative in der Antike nur als Teil der kosmischen Ordnung vorstellbar und auf jedem Fall sakral fundiert war.

Die Abwesenheit eines Wertehorizontes bedeutet aber nicht, dass die hethitische Kultur keine Mehrschichtigkeit des Normativen kannte; vielmehr konnte das Projekt drei verschiedene Schichten erkennbar machen (d'Alfonso 2005):

a) *die Ebene der Jurisprudenz*: Die wichtigste normative Quelle der Hethiter stellt das hethitische Rechtsbuch dar, das als eine Sammlung von verschiedenen Rechtsquellen (Gerichtsurteilen, Erlassen usw.) zu sehen ist. Es sind mehrere, zeitlich verschiedene Fassungen dieses Rechtsbuchs überliefert, die auch inhaltliche Änderungen aufweisen. Diese wurden von der Forschung in Bezug zu bestimmten Abschnitten der hethitischen Geschichte gesetzt (zuletzt Haase 2003 und Archi 2008). Wie sich an ihrer schriftlichen Abfassung zeigt, wurde von den Verfassern ein gewisses Augenmerk auf die Änderungen des positiven Rechts gelegt. Dieser Fokus stellt eine Besonderheit des hethitischen Rechtsbuchs dar; sie findet sich weder in dem berühmten Kodex Hammurabi noch in anderen vorderasiatischen Rechtssammlungen. Darüber hinaus weisen einige *termini technici* des hethitischen Rechtsbuchs wie zum Beispiel *hurkel* (sexuelles Verbrechen) einen Grad von Abstraktion des normativen Denkens auf, die dem viel späterem Konzept von Rechtsgebilden (Finzi 1994) nahe kommt. Diese Form normativer Abstrahierung ist den anderen vorklassischen Rechtssammlungen dagegen unbekannt und ist zusammen mit der Ausrichtung auf die Weiterentwicklung des Rechts das Resultat von abstrakten Überlegungen, die sich auf den Aufbau eines (hethitischen) Staatsrechts richteten (d'Alfonso 2008a).

Das Rechtsbuch enthält keine unmittelbaren Hinweise, wer seine Urheber und Adressaten waren; ebenso fehlen Hinweise, wie und von wem es offiziell erlassen wurde. Die Namen der Schreiber – sicherlich Vertreter der obersten Staatselite –, die es kopierten und durch vier Jahrhunderte neu bearbeiteten, sind nur teilweise bekannt. Auch jenseits der überlieferten Rechtsbuchtexte liegen keine Informationen über seine öffentliche Kommunikation (Verlesung) oder die Anwendung in der Rechtsprechung vor. Weder in der Korrespondenz zwischen dem Großkönig und den Staatsfunktionären noch in anderen administrativen, literarischen oder religiösen Quellen wird es etwa als Hilfsmittel für die Ausübung der Verwaltung erwähnt. Man hat daher angenommen, dass das Rechtsbuch nur von einer kleinen Gruppe von hohen und gebildeten Funktionären aus dem Umkreis der Schreiberschule der Hauptstadt Hattusa verwendet wurde. Gerade die regelmäßige Anwendung kasuistischer Formulierungen spricht dafür, dass die Schreiberschule den kulturellen Kontext des Rechtsbuches bildet. In solchen kasuistischen Formulierungen lassen sich einige Textgattungen identifizieren, die als typisches Produkt der Mesopotamischen Schreiberschule erkennbar sind, wie zum Beispiel die Ominaserien. Dabei ist die Verbindung dieser kasuistischen Formulierungen mit einem an wissenschaftlicher Analyse und Studium ausgerichteten Kontext ein Kennzeichen dafür, dass die hethitische Schriftkultur, die sich durch eine nordsyrische Vermittlung von der mesopotamischen herleitet, diese Verbindung zwischen bestimmten Formulierungen und bestimmten Textgattungen, mit einbezogenem kommunikativem Kontext, erhalten hat (d'Alfonso 2008a).

Auch wenn das Rechtsbuch mit aller Wahrscheinlichkeit die normativen Grundlagen widerspiegelt, auf der die soziale und politische Integration des hethitischen Staatswesens insgesamt basierte, versammelte und vereinheitlichte es Normen aus unterschiedlichen Epochen, die sich auf ganz verschiedene Themenfelder beziehen und für unterschiedliche Zwecke schriftlich fixiert wurden. Typisch für diese normative Ebene ist daher eine Wahrnehmung von Normativität als komplexes und artikuliertes System, das – mit allen zeitbedingten Begrenzungen – versuchte, die verschiedensten Aspekte des gesellschaftlichen Zusammenlebens in Hatti einzubeziehen. Bei allen widersprüchlichen und unterschiedlichen Normen und Erwartungsschichten ist die Vorstellung dabei charakteristisch, dass ein übergreifendes, vereinheitlichendes Staatsrecht existierte, in dem sowohl Königsnormen als auch diejenigen der verschiedenen Kommunitäten, die zum Staat gehörten, ihren Platz fanden. Jedoch waren diese normative Ebene und die dahinter stehenden Vorstellungen den meisten Einwohnern des Landes Hatti fremd, während sie der Sichtweise eines kleinen, aber wohl sehr einflussreichen Teils der Staatselite entsprachen.

b) *die Ebene der staatlichen Normen*: Eine zweite normative Schicht besteht aus Königserlassen, Anweisungen für die Staatsfunktionäre, (Loyalitäts-)Eiden und Subjugationsverträgen. Allgemein bezeichneten die Hethiter solche Quellen entweder als *ishiul* (Bund) oder *lingai*- (Schwur), wobei neue Forschungen den Unterschied zwischen diesen zwei Definitionen deutlicher gemacht haben (u. a. Giorgieri 2005; Pecchioli 2005). Solche Normen regelten nur bestimmte Aspekte des Verhältnisses zwischen zwei Kontrahenten; in ihnen spiegelt sich immer die unterschiedliche Stellung der Parteien wider, auf der einen Seite der hethitische Großkönig, auf der anderen Seite ein unterworfenen König, ein Staatsfunktionär, ein Untertan oder auch eine bestimmte Gruppe der Verwaltung oder der Bevölkerung. Auch wenn die Bestimmungen in diesen Quellen auf das Verhältnis zweier Parteien begrenzt bleiben, hängt ihre normative Gültigkeit von der Anrufung der Götter als Zeugen ab. In der Wahrnehmung der altorientalischen Welt wurden solche innerweltlichen, von Menschen geschaffenen Normen durch die Anrufung der Götter und durch den Schwur zu einem Teil der kosmischen Ordnung.

Anders als im Fall des Rechtsbuchs weisen viele der *ishiul* und *lingai*- Texte auf die Verbreitung und Anwendung der darin enthaltenen Normen hin. In ihnen wurden in den meisten Fällen Handlungen und das Verhalten von Gruppen der Staatselite geregelt. Betroffen war jedoch oft ein großer Teil der Bevölkerung, wie man am besten aus den Verwaltungstexten und der Korrespondenz der kleinen Provinzstadt von Tapikka erkennen kann (Alp 1991; del Monte 1995). Auch die Formulierung dieser Texte weicht deutlich von derjenigen des Rechtsbuchs ab. Sie ist viel variabler als das monotone kasuistische Modell des Rechtsbuchs und ähnelt daher der Formulierung der mesopotamischen Königserlasse (d'Alfonso 2006; d'Alfonso 2008a).

Ebenso unterscheidet sich die Art und Weise, wie sich die Normativität dieser Texte entfaltet, von derjenigen, die für die Textebene der Jurisprudenz kennzeichnend ist. Der Kontrahent eines *ishiul* oder *lingai*- Textes hatte keine Kenntnis über die Bestimmungen des vom Großkönig für einen anderen Kontrahenten erlassenen Texts. Die Einwohner des Reiches, die nur von einigen Bestimmungen eines einzigen *ishiul* oder *lingai*- Textes betroffen waren, sollten auch nur eine allgemeine Kenntnis eines begrenzten Teils des Inhaltes haben: Für sie stellte aber diese begrenzte Kenntnis das

ganze Feld der Staatsnormativität dar. Selbst wenn von dem vertraglichen, durch den Götterschwur sanktionierten Bund zwischen dem Großkönig und einer zweiten Partei eine allgemein bekannte, für die soziale und politische Integration zentrale normative Ebene betroffen war, so existierte weder innerhalb der Bevölkerung noch unter den Staatsfunktionären eine gemeinsame, übergreifende Sicht auf alle normativen Bestimmungen dieser Ebene. Obwohl deren weltliche und konkrete Natur gut bekannt und anerkannt war, wurde die Kohärenz dieser normativen Schicht in einer überirdischen, für Menschen nicht direkt intelligiblen Sphäre verortet.

c) *die Ebene der Sitten*: Einige Bestimmungen innerhalb der *ishiul* und *lingai*-Quellen, aber auch in anderen Textgattungen wie Festen, Ritualen, Gebeten usw. werden durch die hethitischen Ausdrücke *āra* (es ist rechters/ erlaubt) und *natta āra* (es ist nicht rechters/ erlaubt) als Normen eigener Art ausgewiesen (Cohen 2002); es handelt sich auch in diesem Fall um sakral fundierte Normen, die Teil der überirdischen Ordnung sind, aber sie gehen nicht aus einem vertraglichen Band zwischen dem Großkönig und einem (oder einer Gruppe von) Untertanen hervor; dagegen sind die *āra/natta āra*-Normen im hethitischen normativen Diskurs ewig, richten sich an alle Menschen des Landes *Hatti* und wurden direkt von den Göttern erschaffen. Diese Normen definiert Yoram Cohen als Sitten (2002, 2005). Es erscheint als wahrscheinlich, dass sich die hethitische normative Definition *saklai*- genau auf die *āra/natta āra*- Bestimmungen bezieht. In einem Fall (dem Vertrag zwischen dem Großkönig Suppiluliuma und Huqqana, König von Hapalla: CTH 42) ist eine als *natta āra* ausgewiesene Bestimmung als *saklai*- Norm gekennzeichnet. Aufgrund der Anwendung von *saklai*- im religiösen Kontext hat schon J. Friedrich (1927) die Auffassung vertreten, dass eine Korrespondenz zwischen *saklai*- und dem akkadischen Terminus *parsu* besteht, der selbst in vielen Quellen mit *āra* übersetzt wird (d'Alfonso 2005).

Nach der Quellenanalyse kann man feststellen, dass die durch *āra* und *natta āra* gekennzeichnete normative Ebene für die kulturelle und soziale Integration im Land *Hatti* eine zentrale Rolle spielte, wurde doch die Befolgung dieser Normen als Beitritt in die hethitische Gesellschaft wahrgenommen (Cohen 2002). Es erscheint wahrscheinlich, dass die Kerngruppe dieser Normen vom Großkönig akzeptiert, aber nicht von ihm selbst erdacht wurde. Vielmehr handelt es sich um Regelungen, wie sie im anatolischen Hochplateau vor der oder unabhängig von der Existenz der hethitischen Herrschaft ausgehandelt und fixiert worden waren. Dennoch hat der Großkönig im hethitischen Reich die Ausdrücke *āra/natta āra* für seine politischen Zwecke genutzt, um so einigen der von ihm erlassenen Bestimmungen (auf der Ebene der staatlichen Normen) eine größere Geltungskraft und höhere Akzeptanz zu verleihen (d'Alfonso 2004; Cohen 2005).

Der Inhalt des hethitischen Staatsrechts

Die Forschung zur hethitischen Kultur hat sich den Inhalten normativer Quellen nur sporadisch und punktuell, Text für Text gewidmet. Auf diese Weise konnte zum Beispiel festgestellt werden, welche Themen und für welche Gelegenheiten der Großkönig normative Bestimmungen für eine bestimmte Gruppe von Staatsfunktionären wie den Provinzgouverneuren oder dem Tempelpersonal schriftlich fixieren wollte. Diese Sicht entspricht auch der beschränkten Wahrnehmung staatsrechtlicher Normen bei den Hethitern selbst (s. oben). Nimmt man jedoch die Ebene der Jurisprudenz in den

Blick, kann man argumentieren, dass auch den vom Großkönig für einzelne Persönlichkeiten und Gruppen der Staatselite erlassenen *ishiul* und *lingai*-Texten eine übergreifende Sicht, wenn nicht eine eigene Rechtsordnung zugrunde lag.

Das Projekt hat daher, neben einer historisch orientierten Textanalyse der einzelnen normativen Quellen, die Gebote und Verbote des Großkönigs für die Staatsfunktionäre aus diesem Korpus herausgefiltert. Dies machte es möglich zu bestimmen, welchen Bereichen genauere Aufmerksamkeit gewidmet wurde und wo sich im Kontext eines vorklassischen Staats die großen Leerstellen innerhalb der untersuchten normativen Ordnung befinden. Die Ergebnisse zu den Inhalten, die ausführlich in einer in Vorbereitung befindlichen Monographie analysiert werden, sollen hier in aller Kürze zusammengefasst werden:

Da sich die Staatsnormen an die hethitische Staatselite richteten, die in diesen Quellen als Gruppen von Staatsfunktionären angewiesen werden (Provinzgouverneure, Leibgarde etc.), berühren ihre Inhalte hauptsächlich die administrative und „öffentliche“ Sphäre. Auch wenn diese Normen teilweise das Verhalten von Privatpersonen (Bürgern) im hethitischen Reich durchaus anleiteten bzw. anleiten sollten, zielten sie doch nur auf ein geringes Ausmaß an politischer und sozialer Integration ab. Das ergibt sich zunächst, wenn man sich das Verhältnis von normativer Vorgabe und Sanktion im Korpus der hethitischen Staatsnormen anschaut. Anders als auf der Ebene der Jurisprudenz, wo eine klar definierte Sanktion für jedes Vergehen vorgesehen war, wurde eine Sanktion in den Staatsnormen nur in solchen Fällen in Betracht gezogen, wenn die Anwendung der Todesstrafe eine Option war. Der Grund dafür war, dass die Todesstrafe in der hethitischen Kultur zu einer als besonders gefährlich angesehenen Verunreinigung führte, die auf einer transzendenten und sakralen Ebene schwere Konsequenzen für das ganze Staatswesen haben konnte und die damit die Einschaltung von religiösen Spezialisten zur Durchführung bestimmter Ritualen erforderlich machte (Álvares-Pedrosa 2003). Selbst in diesen Fällen wurde die Sanktion aber dem lokalen Recht angepasst: „Wie von altersher in den Ländern die Norm gegen Greuelthat verordnet ist: in einer Stadt, in der man hinzurichten pflegte, soll man sie weiter hinrichten; in einer Stadt, in der man sie zu verbannen pflegte, soll man sie weiter verbannen. Dann soll die Stadt sich hinterher reinigen.“ (CTH 261, Band für die Provinzgouverneure, III 11-16).

Diese Tendenz, das labile Gleichgewicht der lokalen politischen Integration zu berücksichtigen, war im Bezug zur Bluttat am stärksten ausgeprägt. Hier wird die politische Einstellung der hethitischen Herrschaft zu diesem heiklen Problem direkt (wenn auch nicht ohne ideologischen und propagandistischen Hintergrund) vom Großkönig Hattushili III. in einem Brief an den neuen König von Babylon Kadashman-Enlil thematisiert: „[Wenn] man [im Land Subaru (das heißt in der südlichen Provinz des Reiches)] jemanden tötet, wenn der König (davon) hört, [ermittelt man] in dem Fall, man nimmt den Mörder der (betreffenden) Person fest, oder [man gibt ihn] den Brüdern des Getöteten. (16-18) Die Brüder von ihm nehmen die Kompensation für den Getöteten, und [lassen] den Mörder [frei. Den P]latz, wo die Person ermordet wurde, reinigt man. Wenn seine Brüder die Komp[ensation für den Getöteten] nicht annehmen, mögen sie den Mörder der (betreffenden) Person [zum Sklaven] machen. (18-21) Wenn (es) einen Mann (gibt), der ein Verbrechen gegen den König verübt, [schickt man ihn] in ein anderes Land, aber es ist nicht erlaubt, ihn zu töten. Mein Bruder, frage nach! Hof-

fentlich werden (die Leute) dir antworten! (21-22)“ (CTH 172: KBo 1.10+, Rs. 16-22: Übersetzung nach d’Alfonso 2004, S. 58-59)

Aus anderen Quellen wird klar, dass der Staat nur den Täter auffinden sollte, während seine Familie und die Familie des Opfers dann die Lösung des Falls allein finden sollte. Nur wenn der Täter nicht aufgefunden wurde, setzte sich die hethitische Verwaltung mit der Gemeinde des Ortes, wo die Bluttat stattgefunden hatte, in Verbindung und entschied den Fall mit einer direkten Intervention (d’Alfonso 2005b, S. 158-166).

Wenn eine geringes Ausmaß an politischer Integration die Voraussetzung der hethitischen Staatsnormen darstellt, wird dadurch die für das Teilprojekt zentrale Frage aufgeworfen, über welche Themen und Kanäle die politische Integration des Reichs über 300 Jahre, trotz schwerer Kriegsepisoden und interner Herrschaftskrisen, funktionierte. Im Verlauf der Arbeit kristallisierten sich sechs Kernthemen heraus, um die herum die Staatsnormen konzipiert wurden:

- 1) Loyalität zur hethitischen Herrschaft in Form von Treue zum Herrscher und seiner Nachfolgerlinie,
- 2) Justizverfahren,
- 3) Stadtverteidigung und Kontrolle des umliegenden Landes,
- 4) Krieg und militärische Disziplin,
- 5) Anwendung technischer, vor allem architektonischer Kenntnisse,
- 6) Staatswirtschaft (Produktionskontrolle und Einstellung von Arbeitskräften für die staatliche Landwirtschaft).

Zumeist behandeln die einzelnen Quellen eines oder zwei dieser Kernthemen. Wenn man aber das ganze Korpus erforscht, kehren die Themen in den verschiedenen Texten immer wieder und werden durch dieselben Begriffe ausgedrückt. In einigen Fällen werden die einzelnen Bestimmungen sehr allgemein angesprochen; normalerweise aber finden sich neben allgemeinen Normen zum korrekten Verhalten der Staatsfunktionäre Anweisungen mit einem bestimmten Anlass in einem spezifischen Kontext.

Die oben angeführten Kernthemen stellen kein besonderes Merkmal der hethitischen normativen Ordnung dar; vielmehr ist es die Semantik, mit der jedes Kernthema im Staatsrecht behandelt wird, das das Spezifische dieser normativen Ordnung ausmacht. Am Beispiel der Loyalität zur Herrschaft lässt sich dies gut aufzeigen (vgl. hierzu eine in Kürze erscheinende Untersuchung):

Die Loyalität zur Herrschaft wird in vielen Quellen des Staatsrechts und vor allem in Treueiden mit der allgemeinen Idee des Schutzes des König und seiner Dynastie durch Gebote verbunden (den König schützen, den König/ die Majestät hinsichtlich der Herrschaft schützen, das Leben des Königs schützen, die Person des Königs schützen, die Nachkommenschaft des Königs schützen, sich das [lange] Leben des Königs wünschen u. Ä.). Wie dieser Schutz realisiert werden soll, wird nicht explizit angegeben, aber eine aktive, physische Teilnahme (vor dem König sterben u. Ä.) ist damit nur in wenigen Kontexten gemeint; vielmehr finden sich Formulierungen, die gegen andere (potentielle) Herrscher gerichtet sind (keine andere Herrschaft begehren, nicht anderswohin schauen, sich niemand anderem anschließen, niemand anderen hinsichtlich der Herrschaft anerkennen u. Ä.) und die so auf die Bewahrung der Loyalität zum Herrscher rekurrieren. Damit erweist sich die Schwäche und die permanente Instabilität der Herrschaft als konstitutives Merkmal der hethitischen normativen Ordnung und

des Staatsaufbaus. Anders als diejenigen Forscher, die sich auf die zunehmende Schwächung der monarchischen Institution am Ende der Reichszeit konzentriert haben (u. a. Giorgieri, Mora 1996), zeigen unsere Ergebnisse, dass die Schwäche der Herrschaft eher ein Stabilitätselement als eine Ursache für den Zusammenbruch dieser anatolischen Staatsform der vorklassischen Epoche darstellte.

Neben der Loyalität zur Person des Königs und zu seiner Dynastie wird eine besondere Treue gegenüber dem Wort des König verlangt (das Wort des Königs schützen, das Wort des Königs einhalten, kein anderes Wort als das Wort des Königs sagen, sein Wort nicht übergehen, keinem Wort des Königs entgegenstehen, die Wörter des Königs nicht ausplaudern, die Wörter des Königs nicht verändern u. Ä.). Die große Bedeutung des Königswortes macht die Rolle der Oralität nicht nur im Hinblick auf die Loyalität, sondern auch insgesamt für die Beziehung zwischen König und Staatselite und daher für die staatliche normative Ordnung der Hethiter deutlich. Es ist kein Zufall, dass diejenige Handlung, die am häufigsten in Geboten und Verboten im Korpus der hethitischen normativen Quellen zu finden ist, das Sagen oder Nicht-Sagen ist (etwas sagen/ nicht sagen, jemandem etwas sagen, ein Wort/ eine Gelegenheit im Palast sagen, kein anderes Wort sagen, eine Beschwörung sagen, jemanden sprechen, jemanden folgendermaßen sprechen/ nicht sprechen, etwas rufen/ nicht rufen, in einer Fremdsprache rufen, etwas nicht ausplaudern, kein böses Wort anbringen, kein Wort verschweigen u. Ä.). Zu dieser normativen Sphäre gehören auch diejenigen Bestimmungen, die die Rolle des Adressaten in der oralen Kommunikation definieren (jemanden anhören, auf jemanden hören u. Ä.). Die Regelung von Oralität und konkreten Situationen oraler Kommunikation stellen eines der wichtigsten Themen hethitischer Normativität dar: das Hauptinteresse der Herrscher bestand dabei darin, über das Medium Schriftlichkeit normativ festzulegen, wer wem, bei welchen Gelegenheiten etwas sagen oder nicht sagen sollte. Der Eid, der in diesem Kontext aufgrund seiner sakralen und normenstiftenden Implikationen als Sprachakt *par excellence* gelten kann, wird in den Quellen oft erwähnt, nicht nur in Folge der Missachtung von Normen (eine Gelegenheit unter Eid legen, mögen diese Eide jemanden festhalten und vernichten, mögen diese Eide jemanden schützen u. Ä.), sondern auch als Norm für die Verwaltung (unter Eid sprechen, gemäß des Eides sprechen, für sich allein schwören u. Ä.).

Die zentrale Bedeutung der Oralität in den hethitischen Staatsnormen ist mit einer genauen Bestimmung des Kommunikationskontextes und seiner Rituale eng verbunden, vor allem in sakralen Situationen und vor dem Herrscher. Zu Staatsfesten und anderen Gelegenheiten, die das religiöse Leben des hethitischen Reiches betrafen, existieren mehrere Tontafeln aus den hethitischen Staatsarchiven; sie stellen die Mehrheit der hethitischen Quellen dar. Dabei sind bestimmte Zustände (etwas sein, etwas nicht sein), räumliche Arrangements (an einem Ort sein, sich an einen Ort stellen, die Augen irgendwohin richten, seinen Platz einnehmen, gute Kleidung tragen u. Ä.) und die Anwesenheit von machtsymbolischen Elementen (und zwar von Objekten wie dem Wagen, dem Lituus, Ornamentwaffen o. Ä.), aber auch Orte wie das Palasttor im Kommunikationskontext mitunter definiert, und zwar in der Regel dann, wenn der Herrscher anwesend ist.

Dieser Teil der Forschungsarbeit hat mehr Zeit eingenommen, als bei der Beantragung des Projektes vorgesehen war. Die Erstellung einer vergleichend angelegten elektronischen Datenbank für die königlichen Bestimmungen aus den hethitischen

Quellen, die Dateneingabe mit allen philologischen und linguistischen Problemen und schließlich die Korrekturen und die Standardisierung der verschiedenen Datenbankfelder benötigte viel Zeit. Durch den Einsatz der Datenbank ließen sich die oben skizzierten Ergebnisse zu Form und Adressaten königlicher Gebote und Verbote erzielen, die teilweise auch schon publiziert wurden.

Beziehung Zentrum – Peripherie

Die Forschungen des Projekts zur Normativität im hethitischen Staat war mit einer großen Lücke in der Dokumentation konfrontiert: der geringen Anzahl an Texten zur Verwaltungspraxis und zum Alltagsleben aus der Hauptstadt. Ohne diese Quellen kann man jedoch die Modi und die Wirksamkeit des vom hethitischen Hof für die politische und soziale Integration seines territorialen Staates geschaffenen Norm- und Symbolsystems kaum richtig einschätzen. Für diese Fragestellung bieten die Quellen der Privat- und Staatsarchive aus der Peripherie des Reiches viel mehr Informationen, insbesondere das Verwaltungsarchiv von Tapikka, hundert Kilometer nordöstlich der Hauptstadt Hattusa an der Grenze zu Kaska gelegen, sowie die noch weiter entfernten Archive von Emar in Nordsyrien am Mittleren Euphrat; aber auch die Palastarchive des dem Großkönig unterworfenen Landes Ugarit in Syrien enthalten wichtige Urkunden über die lokale Innenpolitik der von den Hethitern unabhängigen Verwaltung.

Die Forschung hat in diesem Zusammenhang zwei Punkte hervorgehoben: Zum einen stimmt, wie erwartet, die aus der Quellen der Hauptstadt rekonstruierte Normativität nur teilweise mit dem Recht, wie es sich aus den Quellen der Peripherie ersehen lässt, überein; zum anderen besaßen weit entfernte Regionen wie Westanatolien und besonders Nordsyrien eine eigene hergebrachte Rechtskultur mit einer spezifischen Tradition an Normen und Sitten, die sich in manchen Fällen von denjenigen, die für die hethitische zentralanatolische Gesellschaft von integrationsbildender Kraft waren, deutlich unterschieden. Dabei hängen diese Unterschiede weder von der ethnischen Zugehörigkeit noch von der Sprachzugehörigkeit ab, sondern von der Zugehörigkeit zu einer gemeinsamen Stadtkultur der zentralanatolischen Hochebene, die vom Lauf des Marasantiya-Fluss (heutiges Kızılırmak) territorial definiert wurde. In der Grenzstadt Tapikka zum Beispiel, die nur drei Reisetage von der Hauptstadt entfernt lag, scheint sowohl die Integration der dort stationierten Staatsfunktionäre in die hethitische Gesellschaft als auch in ihr gesellschaftliches Umfeld durch ein sehr lebendiges Beziehungsnetz im Sinne eines relationalen Netzes zwischen Hauptstadt und Grenzgebiet über Formen der Abwesenheitskommunikation (über Korrespondenz) und Anwesenheitskommunikation (über stetiges Reisen) funktioniert zu haben. Die lokalen Gemeinschaften hingegen blieben am Rand dieses Prozesses, wie ihre Organisation und ihr Alltagsleben zeigen (Beckman 1995; Klinger 1995; del Monte 1995).

Für Nordsyrien konnte das Projekt aufweisen, dass die Darstellung der lokalen Gesellschaft, wie sie sich aus den hethitischen und syro-hethitischen normativen Quellen ergibt, zwar dem Muster des Integrationsprozesses, wie er auf dem zentralanatolischen Hochplateau stattgefunden hat, entspricht, dafür aber auch manchmal sehr weit von der Realität, wie sie sich aus den lokalen Quellen rekonstruieren lässt, entfernt ist (d'Alfonso 2005a, d'Alfonso 2009a). Für die Länder der nordsyrischen Peripherie bildete die Rechtsprechung den Anlass für Synthesen zwischen lokalen Rechten und hethitischen Normen. Besonders erfolgreich war das Verfahren, bei dem

auf Initiative der Konfliktparteien ein Vergleich zwischen den Parteien vorgesehen war – als Voraussetzung dafür, dass der Rechtsfall vor dem Gerichtshof gelöst wurde. Der Erfolg der von der hethitischen Verwaltung praktizierten Rechtsprechung zeigt die besondere Fähigkeit des hethitischen Staates, mit verschiedenen Formen von lokalem Recht eine direkte Verbindung einzugehen und Kompromisse zu erzielen. Dadurch wurde ein hohes Maß an Stabilität und politischer Integration erreicht, ohne dass es zu einer wirklichen kulturellen und sozialen Integration kam, was auch für die Zeit und angesichts der geographischen Distanzen und der militärischen Möglichkeiten unrealistisch gewesen wäre (d'Alfonso 2005b).

2 Ergebnisse des Teilprojektes in Bezug auf das Konzept des Gesamtverbundes

Das Teilprojekt orientierte sich vor allem am Forschungsprogramm der zweiten Antragsphase mit seiner Konzentration auf die Bedeutung von Normen für Prozesse der sozialen und politischen Integration. Die Neuausrichtung des SFB auf das Thema der Krisen und Zusammenbrüche war für die Untersuchung der hethitischen Kultur und des hethitischen Staatswesens von besonderer Relevanz, findet sich doch in der Weltgeschichte kaum ein anderer Fall eines Reichsverbandes von 300-jähriger Dauer, der plötzlich zugrunde geht, ohne dass sein Macht- und Verwaltungssystem überdauert hätte. Von daher war die Kooperation mit anderen Teilprojekten insbesondere in der Arbeitsgruppe „Kulturen der Selbstbeobachtung in/ von/ nach gesellschaftlichen Umbrüchen und Wandlungsprozessen“ für einen kultur- und epochenübergreifenden Vergleich der eigenen Ergebnisse und für die Schärfung der eigenen Deutung der ausgewerteten Quellen und Textgattungen vor und während einer solchen epochalen Krisenzeit von großer Bedeutung.

Vernetzungen mit anderen Teilprojekten ergaben sich insbesondere innerhalb des Arbeitsbereiches B „Formen und Symbolik der Herrschaft“. Am engsten waren die Bezüge zu dem Teilprojekt B10 „Prekäre Alleinherrschaften. Die römische Monarchie und ihre kommunikativen Kontexten (1.-6. Jahrhundert n. Chr.)“, und die Ergebnisse dieser Kooperation wurden auf der internationalen Tagung „Antimonarchische Diskurse in der Antike“ (Konstanz, 21.-23.07.2008) vorgestellt und mit Experten für andere antike Kulturen (etwa das Alte Ägypten, das Achemenidische Persien, den Nahen Osten und Griechenland in der Antike und den Hellenismus) intensiv diskutiert. In beiden Teilprojekten wurde vor allem der Zusammenhang zwischen normativer Vielfalt und staatlicher (aber nicht unbedingt sozialer) Integration betont. Der Vergleich zwischen vorklassischer und klassischer Zeit ermöglichte es, die Bedeutung normativer Vielschichtigkeit für die politische Integration eines komplexen Reichsverbundes in der Antike differenziert herauszuarbeiten.

Zitierte Literatur

- Alp, S., Hethitische Briefe aus Maşat-Höyük, Ankara 1991.
Álvares-Pedrosa, J. A., La conmutacion del al pena de muerte entre los hititas: Ideología o conveniencia?, in: González Blanco, A., Vita, J. P., Zamora, J. Á. (Hg.), De la Tablilla a la Inteligencia Artificial, Zaragoza 2003, S. 119-133.

- Archi, Alfonso, Le ‚leggi ittite‘ e il diritto processuale, in: Liverani, Mario, Mora, Clelia (Hg.), *I diritti del mondo cuneiforme*, Atti Seminario Cedant 2006, Pavia 2008, S. 273-292.
- Beckman, G., *Hittite Provincial Administration in Anatolia and Syria. The View from Maṣat and Emar*, in: Carruba, O., Giorgieri, M., Mora, C. (Hg.), *Atti del II congresso internazionale di Hittitologia*, Pavia 1995, S. 19-37.
- Claessen, H. J. M., Skalnick, P. (Hg.), *The Early State*, Paris 1978.
- Cohen, Yoram, *From Custom to Law: the Legal Treatment of Fugitives and Renegades in the Hittite Empire*, in: Arbeitsgruppe Normenkonflikte und Wertewandel (Hg.), *Die Historizität des Normativen. Normenkonflikte und Wertewandel im diachronen Vergleich (Diskussionsbeiträge des Kulturwissenschaftlichen Forschungskollegs/ SFB 485, Nr. 61)*, Konstanz 2005, S. 36-44.
- Cohen, Yoram, *Taboos and Prohibitions in Hittite Society*, Heidelberg 2002.
- d'Alfonso, Lorenzo, *Alcune riflessioni preliminari sulla formulazione degli ordini e dei divieti nella normativa per gli ufficiali dello stato ittita*, in: Mora, C., Piacentini, P. (Hg.), *L'ufficio e il documento*, Milano 2006, S. 331-347.
- d'Alfonso, Lorenzo, *Free, Servant, and Servant of the King: Conflict and Change in the Social Organization at Emar after the Hittite Conquest*, in: Prechel, Doris (Hg.), *Motivation und Mechanismen des Kulturkontaktes in der Späten Bronzezeit*, Firenze 2005a, S. 19-38.
- d'Alfonso, Lorenzo, *Le procedure giudiziarie ittite in Siria*, Pavia 2005b.
- d'Alfonso, Lorenzo, *Response to Yoram Cohen, From custom to law: The legal treatment of fugitives and renegades in the Hittite empire (ca 1350-1190 BC)*, in: Arbeitsgruppe Normenkonflikte und Wertewandel (Hg.), *Die Historizität des Normativen. Normenkonflikte und Wertewandel im diachronen Vergleich (Diskussionsbeiträge des Kulturwissenschaftlichen Forschungskollegs/ SFB 485, Nr. 61)*, Konstanz 2005, S. 45-48.
- d'Alfonso, Lorenzo, *Besprechung von Cohen 2002*, in: *Orientalistische Literaturzeitung* 99 (2004), S. 55-62.
- Finzi, E., *Le teorie degli istituti giuridici*, in: Scarpelli, U., Di Lucia, P. (Hg.), *Il linguaggio del diritto*, Milano 1994, S. 267-279.
- Fleming, D., *Democracy's Ancient Ancestors. Mari and Early Collective Governance*, Cambridge 2004.
- Frangipane, M., *La nascita dello stato nel vicino oriente antico*, Bari, Roma 1996.
- Frankfort, H., *Kingship and the Gods*, Chicago 1948.
- Friedrich, J., *Zu AO 252*, in: *Zeitschrift für Assyriologie und vorderasiatische Archäologie* 37 (1927), S. 177-204.
- Giorgieri, M., *Zu den Treueiden mittelhethitischer Zeit*, in: *Altorientalische Forschungen* 32 (2005), S. 322-346.
- Giorgieri, M., Mora, C., *Aspetti della regalità ittita nel XIII sec. a.C.*, Como 1996.
- Haase, R., *The Hittite Kingdom*, in: Westbrook, R. (Hg.), *A History of Ancient Near Eastern Law*, Leiden, Boston 2003, S. 619-656.
- Hooke, S. (Hg.), *Myth, Ritual and Kingship*, Oxford 1958.
- Klinger, J., *Das Korpus der Maṣat-Briefe und seine Beziehungen zu den Texten aus Hattuša*, in: *Zeitschrift für Assyriologie und vorderasiatische Archäologie* 85 (1995), S. 74-108.

- Liverani, Mario, Il palazzo di Ugarit e l'economia siriana del Tardo Bronzo, in: *Convegno internazionale „L'economia palaziale e la nascita della moneta: dalla Mesopotamia all' Egeo“*, Roma 2005, S. 121-140.
- Liverani, Mario, La struttura politica, in: Moscati, S. (Hg.), *L'Alba della civiltà*, Band 1, Torino 1976, S. 277-414.
- Luhmann, Niklas, Complexity, Structural Contingency and Value Conflicts, in: Heelas, P. u. a. (Hg.), *Detraditionalisation. Critical Reflection on Authority and Identity*, Cambridge/ Mass. 1996, S. 59-71.
- Machinist, P., On Self Consciousness in Mesopotamia, in: Eisenstadt, S. N. (Hg.), *The Origin and Diversity of Axial Age Civilizations*, Albany 1986, S. 183-202.
- del Monte, G., I testi amministrativi da Maşat Höyük/Tapika, in: *Orientalis Antiqui Miscellanea* 2 (1995), S. 89-138.
- Pecchioli Daddi, F., Die mittelhethitischen išhiul-Texte, in: *Altorientalische Forschungen* 32 (2005), S. 280-290.
- Prechel, Doris (Hg.), *Fest und Eid. Instrumente der Herrschaftssicherung im Alten Orient*, Würzburg 2008.
- Schloen, D., *The House of the Father as Fact and Symbol. Patrimonialism in Ugarit and the Ancient Near East*, Winona Lake 2001.
- Sürenhagen, Dietrich, Dimensionen sakralen Königtums im hethitischen Staat. Einige Bemerkungen zum Forschungsstand, in: Boehmer, R. M., Maran, J. (Hg.), *Lux Orientalis. Archäologie zwischen Asien und Europa*, Rahden 2001, S. 403-410.
- Yoffee, N., *Myths of the Archaic State. Evolution of the Earliest Cities, States and Civilizations*, Cambridge 2004.

3 Liste der aus dem Teilprojekt seit der letzten Antragstellung entstandenen Publikationen (Stand: Dezember 2009)

- d'Alfonso, Lorenzo, Besprechung von Pruzsinszky, Regine, *Die Personennamen der Texte aus Emar*, Bethesda Maryland 2003 (SCCNH, 13), in: *Orientalistische Literaturzeitung. Zeitschrift für die Wissenschaft vom ganzen Orient und seinen Beziehungen zu den angrenzenden Kulturkreisen* 106 (2011), Heft 1, S. 24-26.
- d'Alfonso, Lorenzo, A Hittite Seal from Kavuşan Höyük, in: *Anatolian Studies* 60 (2010), S. 1-6.
- d'Alfonso, Lorenzo, „Servant of the King, Son of Ugarit, and Servant of the Servant of the King“: RS 17.238 and the Hittites, in: Cohen, Yoram, Gilan, Amir, Miller, Jared L. (Hg.), *Pax Hethitica. Studies on the Hittites and their Neighbours in Honour of Itamar Singer*, Wiesbaden 2009a, S. 67-86.
- d'Alfonso, Lorenzo, Ein neues hethitisches Stempelsiegel aus Anatolien, in: *Altorientalische Forschungen* 36 (2009), S. 319-323.
- d'Alfonso, Lorenzo, Le fonti normative del secondo millennio a.C. Confronto tra le culture della Mesopotamia e l'Anatolia ittita, in: Liverani, Mario, Mora, Clelia (Hg.), *I diritti del mondo cuneiforme (Mesopotamia e regioni adiacenti, ca. 2500-500 a.C.)*, Pavia 2008a, S. 325-359.
- d'Alfonso, Lorenzo, Talmi-šarruma Judge? Some Thoughts on the Jurisdiction of the Kings of Aleppo during the Hittite Empire, in: Archi, Alfonso, Francia, Rita (Hg.), *VI. Congresso Internazionale di Ittitologia (Studi Micenei ed Egeo Anatolici* 49 (2008)), S. 159-169.

- d'Alfonso, Lorenzo, I diritti del mondo cuneiforme. Mesopotamia e regioni adiacenti, ca. 2500-500 a.Cr. IV collegio del CEDANT (Pavia 10-27 gennaio 2006), in: *IVRA 56* (2008), S. 373-380.
- d'Alfonso, Lorenzo, Urban Environment at 13th Century Emar: New Thoughts about the Area A Building Complex, in Kühne, Hartmut, Czichon, Rainer M., Kreppner, Florian J. (Hg.), *Proceedings of the 4th International Congress on the Archaeology of the Ancient Near East, Wiesbaden 2008*, S. 65-76.
- d'Alfonso, Lorenzo, The Treaty between Talmi-teššub, King of Karkemiš and Suppiluliyama, Great King of Hatti, in: Groddeck, Detlev, Zorman, Marina (Hg.), *Tabularia Hethaeorum. Hethitologische Beiträge. Silvin Košak zum 65. Geburtstag, Wiesbaden 2007*, S. 203-220.
- d'Alfonso, Lorenzo, Free, Servant and Servant of the King: Conflict and Change in the Social Organisation at Emar after the Hittite Conquest, in Prechel, Doris (Hg.), *Motivation und Mechanismen des Kulturkontaktes in der späten Bronzezeit, Firenze 2006*, S. 19-37.
- d'Alfonso, Lorenzo, Note preliminari sulla formulazione degli ordini e dei divieti diretti ai funzionari dello Stato ittita, in Mora, Clelia, Piacentini, Patrizia (Hg.), *L'ufficio e il documento. I luoghi, i modi, gli strumenti dell'amministrazione in Egitto e nel Vicino Oriente antico. Atti del congresso degli Egittologi e degli Orientalisti italiani, Milano-Pavia, 17-19 Febbraio 2005, Milano 2006*, S. 331-347.
- d'Alfonso, Lorenzo, Die hethitische Vertragstradition in Syrien (14.-12. Jh. v. Chr), in: Witte, Markus, Schmid, Konrad, Prechel, Doris, Gertz, Jan Christian (Hg.), *Die deuteronomischen Geschichtswerke. Redaktions- und religionsgeschichtliche Perspektiven zur „Deuteronomismus“-Diskussion in Tora und Vorderen Propheten, Berlin, New York 2006*, S. 309-336.
- d'Alfonso, Lorenzo, Cohen, Yoram, The Absolute and Relative Chronology of the Emar Texts, in: d'Alfonso, Lorenzo, Cohen, Yoram, Sürenhagen, Dietrich (Hg.), *The City of Emar among the Late Bronze Age Empires. History, Landscape, and Society, Münster 2008*, S. 3-25.
- d'Alfonso, Lorenzo, Cohen, Yoram, Sürenhagen, Dietrich (Hg.), *The City of Emar among the Late Bronze Age Empire. History, Landscape, and Society, Münster 2008*.
- d'Alfonso Lorenzo, Mora, Clelia, Archaeological Survey in Northern Tyranitis, in: Matthiae, Paolo u. a. (Hg.), *Proceedings of the 6th International Congress of the Archaeology of the Ancient Near East: 5 May-10 May 2008, „Sapienza“, Università di Roma, Wiesbaden 2010 (im Druck)*.
- Sürenhagen, Dietrich, Introduction, in: d'Alfonso, Lorenzo, Cohen, Yoram, Sürenhagen, Dietrich (Hg.), *The City of Emar among the Late Bronze Age Empires. History, Landscape, and Society, Münster 2008*, S. xvii-xviii.
- Sürenhagen, Dietrich, Hartapus: ein Sohn Mursilis II.?, in: Archi, Alfonso, Francia, Rita (Hg.), *VI. Congresso Internazionale di Ittitologia, Studi Micenei ed Egeo Anatolici 50* (2008), S. 729-738.
- Sürenhagen, Dietrich, „Das soll Dir unter Eid gelegt sein.“ Königliche Normen und Normsetzungsverfahren für hethitische Eliten, *Diskussionsbeiträge des SFB 485, Nr. 55, Konstanz 2007*.